

Ordens- und Ehrenmitgliedschaftsatzung des NV Epfelbießer e.V. Weiterdingen

§ 1 Definition

Orden- und Ehrenzeichen, gleich welcher Art, sind Ausdruck von Dank, Anerkennung, Wertschätzung und Auszeichnung des Narrenvereins Epfelbießer Weiterdingen e.V.. Dank- und Ehrenbezeugungen können erhalten:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Nichtmitglieder

Orden- und Ehrenzeichen erhalten nur Einzelpersonen.

§ 2 Vergabe

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht andere Personen für die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vorzuschlagen. Jeder Vorschlag bedarf jedoch einer ausführlichen Begründung. Vorschlag und Begründung können mündlich oder schriftlich beim Zunftmeister oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Vorschläge auf Ehrungen jeder Art, müssen bis spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) eingereicht sein.

Über jede Vergabe einer Auszeichnung entscheidet die Vorstandschaft.

Über die Vergabe jeglicher Art muss eine Abstimmung erfolgen. Die Vorstandschaft kann nur dann entscheiden wenn 3/5 der Mitglieder einschließlich dem Zunftmeister anwesend ist. Eine Vergabe von Orden oder Ehrungen wird nur an Mitglieder vergeben die ohne Unterbrechung diese Zeitspanne erfüllen. Tritt ein Mitglied aus und wieder ein, beginnt die Zeitrechnung von neuem.

§ 3 Orden und Ehrennadeln

Der Narrenverein Epfelbießer Weiterdingen e.V. unterscheidet folgende Arten von Orden und Ehrenzeichen der Vereinigung:

- a) Medaille in Bronze
- b) Medaille in Silber
- c) Verdienstorden in Silber
- d) Verdienstorden in Gold
- e) Ehrennadel in Silber
- f) Ehrennadel in Gold
- g) Dackelorden

h) Narren-Obrist

Alle angeführten Ehrenbezeugungen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit persönlicher oder finanzieller Unterstützung des Narrenvereins Epfelbießer, mit dem Ziel der Pflege, Erhalt und Entwicklung von närrischer Tradition und örtlichem Brauchtum im der Ort und der Fasnacht. Leistungen welche durch Bezahlung abgegolten werden, können für Ehrungen nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied wird erhoben jedes ordentliche Mitglied nach einer Mitgliedschaft von 35 Jahren nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Zum Ehrenmitglied kann ferner erhoben werden jedes ordentliche Mitglieder außerhalb der 35-jährigen Frist insofern dieses Mitglied sich in besonderer Weise verdient gemacht hat um die örtliche Fasnacht oder den Verein. Dies kann z.B. sein langjährige Vorstandshaftzugehörigkeit oder besonderes Engagement um den Verein beinhalten.

Die Ehrenmitgliedschaft wird grundsätzlich mit einer Ehrenurkunde belegt. Die Zunft kann von Fall zu Fall diese Ehrung mit einem Sachgeschenk begleiten. Sachgeschenke stehen im ermessens der Vorstandschaft.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Regel im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder als Ausnahme bei persönlichen Anlässen des zu Ehrenden.

Die Vorstandschaft kann jederzeit mit einfacher Mehrheit bei unsittlichen Verhalten oder sonstigen Umständen die Ehrenmitgliedschaft entziehen. Ferner kann auch jedes Ehrenmitglied jederzeit ohne Nennung von Gründen diese Ehre abgeben. In beiden Fällen muss die Ehrenurkunde wieder zurückgegeben werden.

Zum Ehrenzunftmeister/in wird ferner jeder Zunftmeister der mindestens 10 Jahre sich als Vorstand um den Verein verdient gemacht hat. Diese Ehre wird mit einer Urkunde und einem kleinem Sachgeschenk im Rahmen der Jahreshauptversammlung verliehen.

§ 5 Voraussetzungen für den Erwerb von Orden und Ehrenzeichen sind:

Alle genannten Ehrungen der Vereinigung Hegau-Bodensee können nur auf Antrag der des Narrenvereins Epfelbießer Weiterdingen e.V. als Mitgliedszunft an ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied vergeben werden.

Für die Verleihung für die nächst höhere Ehrung wird von der Zunft nur vorgeschlagen wer bereits im Besitz der Vorgänger Ehrung ist und darüber hinaus durch besondere Leistungen die Zunft oder die Vereinigung unterstützt.

Das äußere Zeichen dieser Ehrung ist entweder eine Anstecknadel oder ein Orden. Anlass dieser Ehrung kann von Fall zu Fall ein persönliches Ereignis des zu Ehrenden oder ein zunftbezogener Anlass sein.

§ 6 Die Würde von Orden und Ehrenzeichen

Orden- und Ehrenzeichen, gleich welcher Art, sind Ausdruck von Dank, Anerkennung,

Wertschätzung und Auszeichnung des Narrenvereins Epfelbießer Weiterdingen e.V..
Alle in dieser Satzung angeführten Orden und Ehrenzeichen können weder käuflich erworben noch an Dritte weitergegeben werden.

Der Träger von Orden und Ehrenzeichen nach § 3 sind angehalten die aktuellste Auszeichnung bei allen offiziellen Anlässen der Zunft und der Vereinigung zu tragen und diese in gebührender Manier zu pflegen und aufzubewahren.

Bei Ordensverlust kann derjenige dies beim Vorstand anzeigen und einen neuen beantragen, die Kosten muss der Ordensträger selber tragen.

Der Narrenverein Epfelbießer behält sich vor, bei Missbrauch von Orden und Ehrenzeichen, Diese einzuziehen und dem Betreffenden den öffentlichen Gebrauch abzusprechen.

§ 7 Nachrufe

a) Öffentliche Bezeugungen der letzten Ehre erfolgen grundsätzlich nur bei Tod von amtierenden Mitgliedern der Vorstandschaft.

Die äußere Form kommt zum Ausdruck durch Kranzspende am Grab sowie einem Nachruf in der Tageszeitung. Darüber hinaus erhalten alle amtierenden Zunftmeister und Ehrenzunftmeister einen Nachruf in der Zeitschrift der Vereinigung.

b) Im Todesfall eines ordentlichen Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes werden die Angehörigen mit einem entsprechenden Kondulenzschreiben bedacht.

§ 8 Änderungen

Änderungen in dieser Orden-und Ehrenmitgliedersatzung können jederzeit von der Vorstandschaft einschließlich des Zunftmeisters mit einer einfachen Mehrheit geändert werden.

Gegeben zu Weiterdingen 2013
die Vorstandschaft